

# LIEFERBEDINGUNGEN der BÖHM TRADING GMBH – STEYR

Verwendete Abkürzungen:

ABN: Abnehmer  
LF: Lieferant  
AB: Auftragsbestätigung

ABGB: Allgem. Bürgerliches Gesetzbuch  
UGB: Unternehmensgesetzbuch  
LB: Lieferbedingungen

## 1. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, dass der **Lieferant** „LF“ dem **Abnehmer** „ABN“ eine **Auftragsbestätigung** „AB“ übermittelt und dieser sie – ohne irgendwelche Änderungen oder Ergänzungen – unterschrieben zurücksendet; die Übermittlung der unterschriebenen AB stellt die Annahmeerklärung dar und kommt damit der Vertrag zu den Bedingungen der AB einschließlich der gegenständlichen **Lieferbedingungen** „LB“ zustande. Jegliche Änderung oder Ergänzung im Text der AB oder gegenüber dem Text dieser LB oder jeglicher Verweis auf eigene Bedingungen des ABN führt dazu, dass kein Vertrag zustande kommt.

## 2. Geltung dieser Lieferbedingungen

Diese LB stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar; sie gelten, soweit nicht zwischen den Vertragsparteien schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Die im Liefervertrag sowie sonst zwischen LF und ABN schriftlich getroffenen Vereinbarungen gehen daher diesen LB vor. Soweit kein direkter Widerspruch zwischen den Regelungen im Liefervertrag bzw. sonstiger schriftlicher Vereinbarungen und den Bestimmungen dieser LB besteht, sind die im Liefervertrag und in den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen getroffenen Regelungen soweit als möglich mit den LB zu harmonisieren und im Einklang mit diesen auszulegen. Die LB gelten nicht für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gem. Konsumentenschutzgesetz.

## 3. Keine Geltung von Bedingungen des Abnehmers

Einkaufsbedingungen oder sonstige AGB des Abnehmers sind auf keinen Fall Vertragsgrundlage, also selbst dann nicht, wenn derartige Bedingungen nach Erhalt durch den Lieferanten unwidersprochen bleiben sollten.

## 4. Änderungen des Vertrages

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (einschließlich einer Änderung oder Ergänzung der in diesen LB enthaltenen Bestimmungen), mit Ausnahme jener Änderungen, die gemäß dem Vertrag oder diesen LB oder kraft Gesetzes durch einseitige Ausübung eines Gestaltungsrechtes erfolgen (z.B. nach Punkt 7., Punkt 8. oder Punkt 12. dieser Bedingungen), bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung; eine Änderung durch mündliche Erklärungen oder schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen. Allfällige vom Vertrag abweichende Bestätigungsschreiben, die der ABN nach Vertragsabschluss an den LF sendet, sind rechtlich irrelevant. So ist auch mit dem Schweigen des LF auf ein derartiges Schreiben und die Vornahme vertragsbezogener Handlungen in keinem Fall die Zustimmung zur Änderung des Vertragsinhaltes und Inhaltes der LB gegeben.

## 5. Rechtliche Qualifikation des Liefervertrages

Wenn die nach dem Vertrag zu liefernde Ware zur Gänze oder zum überwiegenden Teil eine Serienanfertigung darstellt, ist der Vertrag als Kaufvertrag zu qualifizieren. Handelt es sich hingegen zu einem erheblichen Teil (> 50 % des Warenwertes) um eine Sonderanfertigung, ist der Vertrag als Werkvertrag zu qualifizieren.

## 6. Handelsbräuche (Gebrauche im Geschäftsverkehr)

Handelsbräuche und sonstige Gepflogenheiten im Allgemeinen und insbesondere andere als in Österreich übliche Bräuche und Gepflogenheiten, die dem Vertrag oder diesen Lieferbedingungen zuwiderlaufen, sind nicht Vertragsinhalt.

## 7. Angebotsgrundlage und Vertragsgrundlage, Preise

Angebots- und Vertragsgrundlage ist der technische und ökonomische Wissensstand über Kosten, Preise und Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Anbotsstellung. Preise sind daher nur insoweit fix, als sich keine der für die Kalkulation relevanten Angebotsgrundlagen bis zur Ausführung bzw. Lieferung ändert. Ändern sich derartige Grundlagen des Vertrages, darf der LF, nach billigem Ermessen, neue, für den ABN verbindliche Preise festsetzen. Die im Angebot bzw. im Vertrag angeführten Preise verstehen sich in EURO ab Werk/Lager, ohne Umsatzsteuer und allfällige sonstige Abgaben, unverpackt, unverzollt.

## 8. Lieferzeit, Abrufauftrag, Erfüllung, Lieferverzug, Vertragsrücktritt

Die vereinbarte Lieferzeit wird vom LF bestmöglich eingehalten. Unvorhersehbare Umstände, die nach Vertragsabschluss auftreten, sowie alle vom Parteiwillen unabhängigen Ereignisse, wie z.B. Brand, Arbeitskonflikte, Produktionsausfall oder Verzögerung der Lieferung durch einen Vorlieferanten, Verzögerungen erforderlicher Material- bzw. Vorprüfungen und Abnahmen durch vertraglich erforderliche Prüfstellen, berechtigen den LF nach seiner Wahl zu späterer Lieferung, Abänderung des Lieferumfanges oder Vertragsrücktritt. Die Lieferzeit beginnt, sobald der ABN alle technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen erbracht hat. Falls der ABN bei Lieferung auf Abruf nicht oder verspätet abrufen, darf der LF die Gesamtlieferung in zwei Teilen je zur halben Vertragslaufzeit und zu Vertragsende vornehmen. Die vollständige Abnahme zum Laufzeitende ist fix verbindlich vereinbart. Mit Meldung der Versandbereitschaft hat der LF die vereinbarte Lieferung erfüllt (siehe auch Punkte 10. und 11.). Ist der ABN mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der LF Lieferungen und Leistungen bis zum Eingang der Zahlungen zurückstellen und neue Liefertermine festsetzen. Ebenso steht dem LF in diesem Fall – nach seiner Wahl – ein Rücktrittsrecht nach § 918 ABGB zu. Zu sonstigen Folgen des Zahlungsverzuges siehe auch Punkt 17.

## 9. Rücktrittsrecht des Abnehmers

Ein Rücktrittsrecht nach § 918 ABGB oder nach allfälligen anderen gesetzlichen Rücktrittstatbeständen besteht für den ABN nur bei – von ihm nachzuweisendem – Verschulden des LF. In sonstigen Fällen ist ein Vertragsrücktritt des ABN nur mit schriftlicher Zustimmung des LF und Entrichtung einer im Einzelfall vom LF, je nach bereits erfolgtem Planungs- und Konstruktionsfortschritt, festzusetzenden Stornogebühr, jedoch in Höhe von mindestens 30 % des Bestellwertes möglich. Im Falle einer Nichteinigung über die Stornogebühr besteht kein Rücktrittsrecht. Auch bei einer Qualifikation des Liefervertrages als Werkvertrag (siehe oben Punkt 5.) ist ein Rücktrittsrecht des ABN gemäß § 1168 ABGB ausgeschlossen.

## 10. Erfüllungsort, Lieferung ab Werk, Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes im Liefervertrag vereinbart wurde (siehe Punkt 11.), erfolgt die Lieferung ab Werk des LF in Steyr (Holschuld), Steyr ist daher auch der Erfüllungsort für die Lieferung. Mit der Bereitstellung der Ware und Meldung der Versandbereitschaft tritt Erfüllung ein und geht auch die Gefahr sowie die Kostentragung für die Ware über. Die Beförderung ist in diesem Fall alleinige Angelegenheit des ABN. Der Erfüllungsort für die Zahlung ist in allen Fällen der Sitz des kotführenden Bankinstituts des LF, derzeit daher also Linz.

## 11. Versand, Verpackung, Versicherung, Erfüllungsort und Gefahrenübergang bei vereinbarter Versendung

Veranlasst der LF für den ABN den Versand der Ware, was nur bei einer besonderen (schriftlichen) Vereinbarung der Fall ist, wird vom LF eine Schickschuld (Versendungskauf) übernommen. Der Erfüllungsort liegt daher ebenfalls in Steyr. Die Erfüllung erfolgt mit der Meldung der Versandbereitschaft der Ware bzw., wenn dies früher der Fall sein sollte, mit der Übergabe der Ware an den ersten Beförderer. Mit diesem Zeitpunkt geht auch (spätestens) die Gefahr und die Kostentragung für die Ware über. Die Wahl des Beförderungsmittels und -weges liegt im freien Ermessen des LF. Der Versand erfolgt jedoch immer im Namen, auf Kosten und Gefahr des ABN. Eine Transportversicherung wird auf Wunsch des ABN, auf dessen Kosten, abgeschlossen. Der ABN wahrt seine Interessen gegenüber Spediteur, Versicherer und Frachtführer selbst. Die Lieferung der Produkte erfolgt unverpackt. Vom ABN gewünschte Verpackungen werden nach Möglichkeit hergestellt, der ABN trägt dafür die anfallenden Kosten, das Eignungsrisiko und die Entsorgungskosten, eine Eignungsprüfung vom ABN gewünschter Verpackung erfolgt nicht.

## 12. Technische Spezifikationen

Die vertraglich festgelegten Produkteigenschaften sind fix verbindlich vereinbart; für die Verwendung in der EU erfüllen sie jedenfalls die technischen Anforderungen der Druckgeräterichtlinie PED 97/23 respektive die DGVO, ansonsten die Erfordernisse des vertraglich vorgesehenen Einsatzlandes bzw. die Schiffsverkehrsregel. Sie entsprechen damit dem technischrechtlichen Wissensstand zum Zeitpunkt der Anbotslegung, veröffentlicht in Normen, Vornormen, Regelwerken oder Expertisen technischer Universitäten. Soweit diese Vorgaben im vorgesehenen Einsatzland dem LF nicht bekannt sind, kann dieser – auch nach Vertragsabschluss – vom ABN eine entsprechende verbindliche Information verlangen. Mit der Erfüllung dieser ihm bekannt gegebenen Anforderungen hat der LF jedenfalls seine Pflichten aus dem Vertrag erfüllt, auch wenn dies tatsächlich zur Nichteinhaltung einzelner Vorgaben im Bestimmungsland führt. Eine Nachprüfung der Angaben des ABN durch den LF ist nicht geschuldet. Soweit die Einhaltung dieser Vorgaben mit unerwarteten, erheblichen Mehrkosten verbunden ist, kann der LF nach seiner Wahl entweder eine Preiserhöhung vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten. Der LF ist aber auch berechtigt, die Angaben des ABN auf dessen Kosten nachprüfen zu lassen, und dann die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Vertrag zugrunde zu legen, oder auch sonst im Falle einer sich aus den Angaben des ABN ergebenden, nicht den technischen und fachlichen Vorstellungen des LF entsprechenden Ausführung diese Ausführung ablehnen und stattdessen die ursprünglich vereinbarte Ausführung vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten. Für aus einer geänderten Ausführung resultierende Mehrkosten gilt wiederum die im vorvorigen Satz getroffene Regelung. Für allfällige Nachteile aus unrichtigen Angaben des ABN, etwa aus Haftungsfällen gegenüber Dritten oder behördlichen Sanktionen, hält der ABN den LF schad- und klaglos. Spezielle, im Vertrag festgelegte Normen bzw. Regelwerke zur Ausführung der Produkte gelten als abschließende Festlegung der geschuldeten Ausführung. Der LF ist in diesem Fall weder verpflichtet die technische und legale Verwendbarkeit im Einsatzland zu überprüfen, noch bis zu 6 Monate vor Anbotslegung veröffentlichte Änderungen von Normen bzw. Regelwerken zu berücksichtigen. Werden Vertragsgegenstände nach vom ABN festgelegter Spezifikation hergestellt, trägt er das alleinige Risiko für die Richtigkeit der Spezifikation, den sicheren Betrieb, die richtige und vollständige Festlegung der Einsatz- und Betriebsbedingungen und hält den LF schad- und klaglos, dies auch falls durch die Vertragsabwicklung Rechte Dritter verletzt werden. Insbesondere ist es auch allein Sache des ABN, die Eignetheit der von ihm festgelegten Spezifikationen für die von ihm in Aussicht genommenen Einsatzzwecke der Ware zu beurteilen. Eine diesbezügliche Beratungs- oder Warnpflicht des LF besteht nicht.

## 13. Einsatzort, Einsatzbedingungen

Wegen des Bestehens unterschiedlicher Sicherheitsstandards in einzelnen Staaten darf der Liefergegenstand nur im vertraglich festgelegten Einsatzland bzw. Einsatzgebiet und zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Der ABN ist verpflichtet, diese Beschränkungen auch auf seine Kunden bzw. sonstige Personen, an die er den Vertragsgegenstand weitergibt, vertraglich zu überbinden.

Der ABN trägt alle Risiken aus der zweckwidrigen Verwendung der Ware, aus dem Einsatz von nicht befugtem oder nicht entsprechend geschultem Personal oder von nicht befugten bzw. geeigneten Serviceunternehmen, aus einem eigenmächtigen Umbau des Vertragsgegenstandes, aus einer vom LF nicht genehmigten Verbindung mit anderen Einrichtungen, aus einer Nichteinhaltung von vom LF empfohlenen oder behördlich bzw. durch Normen vorgeschriebenen Wartungsmaßnahmen und Serviceintervallen, aus der Verwendung außerhalb des vorgesehenen Einsatzlandes bzw. Einsatzgebietes oder aus der Nichtweitergabe dieser Verpflichtung an die Kunden bzw. sonstige Nutzer des Vertragsgegenstandes und hält den LF daraus schad- und klaglos, gleichgültig, ob der unberechtigte Einsatz etc. vom ABN selbst, von dessen Vertriebspartnern oder von sonstigen weiteren Nutzern des Vertragsgegenstandes zu verantworten ist.

#### **14. Rechte an Unterlagen, techn. Know How, Konventionalstrafe**

Die Liefergegenstände werden vom LF aufgrund umfangreichem technisch-rechtlichem Know How und zumeist auch von speziell für den ABN geleisteten Entwicklungsarbeiten hergestellt. Es ist daher erforderlich, dass dieses Know How vom ABN, dessen Mitarbeitern und seinen Kunden oder sonstigen weiteren Nutzern respektiert wird. An den Kostenvorschlägen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigem Know How behält der LF das ausschließliche und alleinige Eigentums- und Urheberrecht. Der ABN darf die ihm überlassenen Unterlagen und Kenntnisse ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Lieferverträge benutzen. Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist untersagt. Soweit an den Dokumenten etc. oder deren Inhalt sowie an dem Know How bzw. an der Ware nicht ohnedies ein geschütztes Immaterialgüterrecht besteht (z.B. ein Patentrecht oder Urheberrecht), gilt für alle dem Abnehmer – in Papierform oder in sonstiger Form, z.B. in Dateiform – überlassenen Dokumente und Unterlagen der Schutzvermerk nach Punkt 5 DIN ISO 6016: „Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.“ Dies gilt mit der Maßgabe, dass stets nur eine in schriftlicher Form erteilte Gestattung wirksam ist, und dass im Falle einer Zuwiderhandlung auch die nachstehend geregelte Konventionalstrafe zur Anwendung gelangt.

Darüber hinaus besteht der Geheimnisschutz aber auch für das nicht in Dokumenten niedergelegte, in der gelieferten Ware selbst verkörperte technische Know how. Insbesondere ist daher ein Nachbau der gelieferten Ware oder eine Zugänglichmachung dieses Know hows gegenüber Dritten (außer zum Zwecke behördlich vorgeschriebener Prüfungen oder unter Einhaltung der nachstehend getroffenen Regelungen, d.h. mit vollständiger Überbindung der Verpflichtungen nach dieser Bestimmung und nur an ausreichend vertrauenswürdige Personen) verboten. Bei vertragswidriger Verwendung dieser Kenntnisse durch den ABN, einschließlich einer nicht ausdrücklich gestatteten Vervielfältigung oder sonstigen Zugänglichmachung gegenüber Dritten sowie einer Weitergabe oder Zugänglichmachung der Ware ohne Überbindung der in diesem Punkt getroffenen Regelungen über die Geheimhaltungsverpflichtung, oder auch nur bei schlichter Weitergabe dieser Kenntnisse oder Unterlagen an Dritte (außer gegenüber Behörden, soweit dies aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich wird), gilt eine Konventionalstrafe in Höhe des 3-fachen Anbots-/Auftragsvolumens pro festgestelltem einzelstem Verstoß als vereinbart. Als einzelner Verstoß gilt etwa schon der Nachbau eines einzelnen Stücks unter Verwendung der Pläne oder des Know Hows des LF durch den ABN oder auf dessen Veranlassung oder aufgrund einer schuldhaften Ermöglichung durch den ABN. Werden etwa auf diese Weise 10 Stück hergestellt – egal, ob dies auf einmal oder nur sukzessive erfolgt –, fällt die Konventionalstrafe zehnmal an. Im Falle der Herstellung von Waren, die denen des LF technisch entsprechen, wird vermutet, dass dies unter Verwendung von Plänen oder Know how des LF erfolgt ist; der ABN hätte das Gegenteil zu beweisen. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt durch die Vertragsstrafe unberührt. Eine Weiterveräußerung der Ware oder Überlassung der Nutzung der Ware an Dritte oder sonstige Zugänglichmachung der Ware (etwa zur Vornahme von Reparatur- oder Wartungsarbeiten) ist nur dann gestattet, wenn diese – in Form eines echten Vertrages zugunsten Dritter zugunsten der Böhm Trading GmbH oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger – die in diesem Punkt der LB enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der Überbindungsverpflichtung und der nachstehend geregelten Konventionalstrafe, vollinhaltlich übernehmen, und bei diesen Personen auch zu erwarten ist, dass sie diese Verpflichtungen entsprechend zu respektieren bereit sind. Für die Einhaltung dieser Verpflichtungen sind die Dritten, denen der ABN die Ware oder das Know How überlassen oder zugänglich gemacht hat, als Erfüllungsgehilfen des ABN (§ 1313a ABGB) anzusehen. Auch bei einem Verstoß durch diese Dritten kommt daher die Konventionalstrafe gegenüber dem ABN zur Anwendung. Die vorstehenden Regelungen gelten auch im Falle einer nachträglichen Aufhebung des Liefervertrages, etwa durch Anfechtung oder Rücktritt seitens einer der Vertragsteile. Insoweit ist daher auch eine Irrtumsanfechtung durch den ABN generell ausgeschlossen.

#### **15. Mitwirkung des Abnehmers, Rücktrittsrecht des Lieferanten**

Unterlässt der ABN vereinbarte Mitwirkungshandlungen aus dem Liefervertrag, steht dem LF das Recht zu, entweder auf der Erfüllung der Mitwirkungshandlung zu bestehen und ohne Fristsetzung Schadenersatz zu verlangen, oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des

Rücktritts kann der LF jedenfalls das volle Entgelt, abzüglich der allenfalls durch die Nichtausführung von Teilen der Leistungen ersparten Kosten, verlangen. Bei – gemäß § 1298 ABGB zu vermutendem – Verschulden des ABN kann der LF auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung (§ 921 ABGB, § 376 UGB) verlangen. Zur Sphäre des ABN in diesem Sinn zählen auch alle tatsächlichen und rechtlichen Hindernisse im Land des Abnehmers, im vertraglich vorgesehenen Einsatzland oder gemäß Regel einer Klassifikationsgesellschaft, wie etwa bei Vertragsabschluss dem LF nicht bekannte Rechtsvorschriften oder Behördenpraxis, die der Einfuhr oder der Verwendung des Liefergegenstandes entgegenstehen.

#### **16. Abnahmeverzug, Lagergeld**

Ist der ABN mit der Abnahme in Verzug, gehen jedenfalls damit Gefahr und Kosten auf den Abnehmer über, soweit der Übergang nicht bereits unabhängig davon – etwa durch die Meldung der Versandbereitschaft (siehe oben Punkte 7. und 8.) – erfolgt ist. Im Falle eines Abnahmeverzuges kann der LF weitere Lieferungen und Leistungen, auch aus anderen Lieferverträgen mit dem ABN, solange einstellen, bis der ABN den gesamten Vertragspreis bezahlt hat. Für die vorläufige Aufbewahrung der Ware wird dem ABN ab Eintritt des Abnahmeverzuges, wenn die Einlagerung beim LF selbst erfolgt, eine Lagergebühr in Höhe von EUR 5,50/m<sup>2</sup> Hallenfläche und Kalenderwoche verrechnet, im Falle der Einlagerung bei einem dritten Verwahrer werden dessen Lagerkosten in Rechnung gestellt. Die Entscheidung, ob eine Einlagerung beim LF oder bei einem dritten Lagerhalter erfolgt, obliegt dem LF. Ein dritter Lagerhalter ist nicht als Erfüllungsgehilfe des LF zu qualifizieren, der LF haftet daher nicht für ein allfälliges Verschulden des Lagerhalters. Nach entsprechender Androhung gegenüber dem ABN unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ist der LF nach seiner Wahl überdies berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten und vom ABN Schadenersatz wegen Nichterfüllung (§ 921 ABGB, § 376 UGB) zu verlangen, oder die Ware auf Rechnung des ABN bestmöglich zu veräußern. Die dabei erlösten Beträge darf sich der LF zur Hereinbringung aller noch ausstehenden Zahlungen behalten, nur ein allfälliger Mehrerlös – unter Abzug aller durch die Veräußerung entstandenen Kosten, einschließlich einer Pauschale von 5 % des Verkaufserlöses für die vom LF getätigte Mühewaltung – ist an den ABN auszufolgen. Im Falle der Untunlichkeit, etwa bei einer Unerreichbarkeit des ABN, können die Androhung und/oder die Nachfristsetzung entfallen.

#### **17. Zahlungsbedingungen, Skonto, Zahlungsverzug**

Der LF legt gleichzeitig mit Meldung der Versandbereitschaft Rechnung und die Zahlungsfrist beginnt mit diesem Tag. Wenn schriftlich nicht anders bestimmt, erfüllt der ABN alle seine Verpflichtungen gegenüber dem LF, also nicht nur die Zahlung des Kaufpreises, sondern auch alle übrigen wie z.B. Kostenersatz, Stornogebühr etc, binnen 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Konventionalstrafen werden bereits mit dem Tag der Setzung der Handlungen, die zum Entstehen der Konventionalstrafe geführt haben, fällig, ohne dass es noch einer besonderen Einmahnung bedarf, und tritt daher bereits ab dem nächstfolgenden Tag Verzug ein. Ein Skontoabzug bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung im Liefervertrag, Voraussetzung dafür ist jedenfalls die vollständige Zahlung des nach Skontoabzug verbleibenden Preises. Im Falle der Ausübung eines – möglicherweise berechtigten - Zurückbehaltungsrechtes, verfällt das Recht zum Skontoabzug oder sonstiger Zahlungs- und Preisvergünstigungen. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der volle Rechnungsbetrag, abzüglich berechtigter Abzüge, auf dem vom LF angegebenen Bankkonto frei verfügbar ist. Eine Zahlung auf andere Weise, wie etwa durch Wechsel, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des LF zulässig. Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Teilzahlungen des ABN werden nicht verzinst.

Für verspätete Zahlungen hat der ABN verschuldensunabhängig Verzugszinsen gemäß § 352 UGB (in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno) zu bezahlen. Bei – gemäß § 1298 ABGB zu vermutendem – Verschulden des ABN bleibt das Recht des LF zur Geltendmachung weiterer Schäden, etwa höherer aufgelaufener Kreditzinsen, unberührt. Im Falle seines Zahlungsverzuges hat der ABN auch alle vor- und außergerichtlichen Kosten der Einbringlichmachung, Mahnspesen und dergleichen in voller Höhe zu ersetzen.

Kommt der ABN in Zahlungsverzug, wird nach Abschluss des Liefervertrages bekannt, dass die Vermögensverhältnisse des ABN ungünstig sind oder sich verschlechtern, ist der LF berechtigt, die sofortige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen für die offenen, wenn auch allenfalls noch nicht fälligen Liefervertragssummen zu fordern, ohne dass dem ABN daraus ein Rücktrittsrecht zusteht. Kommt der ABN einer derart begründeten Zahlungsaufforderung oder Aufforderung zur Leistung einer Sicherheit nicht binnen 10 Tagen nach, steht dem LF das Recht zu, ohne Fristsetzung Schadenersatz zu verlangen, oder unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der LF das volle Entgelt, abzüglich der durch die Nichtausführung von Teilen der Leistungen ev. ersparten Kosten, verlangen. Bei – gemäß § 1298 ABGB zu vermutendem – Verschulden des ABN kann der LF auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung (§ 921 ABGB, § 376 UGB) verlangen. Der Sicherstellungsanspruch des LF nach § 1170b ABGB bleibt durch diese Regelungen unberührt.

#### **18. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Vertragserfüllung des ABN bleibt die Ware Eigentum des LF, der LF darf den Eigentumsvorbehalt an der Ware kenntlich machen, der Weiterverkauf der Ware durch den ABN ist erst nach vollständiger Bezahlung des Vertragspreises zulässig. Der ABN hat die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu verwahren und alle Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes einzuhalten. Der

Eigentumsvorbehalt gilt jedenfalls für alle Entgeltforderungen des LF gegen den ABN aus dem betreffenden Auftrag samt allen diesbezüglichen Nebenforderungen. Für Forderungen des LF aus anderen Aufträgen und für sonstige Forderungen gilt der Eigentumsvorbehalt in sachenrechtlicher Hinsicht dann, wenn dies nach dem Recht des Übergabortes bzw. Lagerortes des Liefergegenstandes zulässig ist. Ist dies nicht der Fall, hat der LF bei Nichtbezahlung sonstiger Forderungen jedenfalls schuldrechtlich die Möglichkeit zur Rückforderung des Liefergegenstandes und zu dessen Verwertung. Des Weiteren hat der LF das Recht, die Einräumung von Sicherungseigentum und die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der dazu erforderlichen Publizität (z.B. durch Anbringung eines ausreichenden Hinweises auf das Sicherungseigentum an der Ware) zu verlangen. Im Falle des Zahlungsrückstandes hat der LF das Recht, die Ware wieder an sich zu nehmen, bis der Zahlungsrückstand vollständig beglichen ist. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den LF gilt nicht als Rücktritt vom Liefervertrag und hebt die Zahlungsverpflichtungen des ABN nicht auf. Nach seiner Wahl hat der LF aber auch das Recht zum Rücktritt nach § 918 ABGB; die Rücknahme der Ware ist allerdings nur dann als Rücktritt zu werten, wenn dies der LF ausdrücklich erklärt.

### **19. Gewährleistung, Mängelrüge**

a) Der LF behebt innerhalb 12 Monaten ab Gefahrenübergang jeden Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, ebenso Mängel an den ausdrücklich bedungenen Eigenschaften. Der ABN hat seine Ansprüche innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend zu machen, andernfalls sie verjährt sind; ausgenommen der LF anerkennt sie vorher ausdrücklich in schriftlicher Form.

b) Die Bestimmung des § 933 b ABGB - Verlängerung der Gewährleistungsfrist für den Regressanspruch ("Händlerregress") - kommt zwischen dem ABN und dem LF nicht zur Anwendung. Auch für diesen Regressanspruch gilt eine nicht verlängerbare Frist von einem Jahr ab Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen LF und ABN.

c) Eine Gewährleistungshaftung des LF besteht jedenfalls nur dann, wenn der ABN auftretende Mängel unverzüglich schriftlich, mit substantzierter

Bezeichnung der geltend gemachten Mängel, dem LF mitteilt (Mängelrüge). Im Einzelnen entsteht die Obliegenheit zur Mängelrüge

- bei für den ABN sofort augenfälligen Mängeln sogleich bei der Warenübernahme,
- bei Mängeln, die bei einer fachgerechten Untersuchung durch den ABN nach der Warenübernahme feststellbar sind (§ 377 Abs. 1 UGB),

unverzüglich nach der Feststellung oder, wenn dieser Zeitpunkt früher eintritt, der Möglichkeit zur Feststellung der Mängel

- sonstige, bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zunächst nicht feststellbare Mängel nach Feststellung des Mangels oder nach Hervortreten von Anhaltspunkten, aus denen der ABN auf das Vorliegen des Mangels schließen muss.

Der ABN ist ausdrücklich unverzüglich nach Übernahme zur Vornahme einer fachgerechten Untersuchung der Ware verpflichtet.

Bei Versäumung der Rüge gilt die Ware als genehmigt und die Gewährleistungsrechte des ABN sind erloschen. Im Falle der Rügeversäumung sind auch irrtumsrechtliche Behelfe und Schadensersatzansprüche (einschließlich von Ansprüchen wegen Mangelgeschäden und deliktischen Ansprüchen) ausgeschlossen.

d) Berechtigte u. rechtzeitig mitgeteilte Mängel behebt der LF nach seiner Wahl :

- aa) durch Nachbesserung der mangelhaften Teile/Ware an Ort und Stelle;
- bb) durch Rücksendung+ Nachbesserung der mangelhaften Teile im Werk des LF;
- cc) Ersatzlieferung für mangelhafte Teile/Ware.

Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen Mängelbehebung nicht ein.

e) Erfüllungsort für die Gewährleistungspflichten des LF ist das Werk des LF. Für Transporte vom und zum Einsatzort kommt der LF nicht auf. Ebenso trägt der ABN die für die bei der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen De- und Remontearbeiten anfallenden Kosten.

Die ersetzten, mangelhaften Waren oder Teile gehen in das Eigentum des LF über.

f) Kosten einer durch den ABN selbst vorgenommenen Mängelbehebung trägt der LF nur dann, wenn er hiezu vorher seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

g) Eine Wandlung, eine Preisminderung oder ein Ersatz des Mangelschadens in Geld kommen nur bei Unmöglichkeit der Mängelbehebung nach einer der in lit. d) angeführten Varianten oder bei einer entsprechenden endgültigen Weigerung des LF in Betracht. Eine Wandlung oder eine Rückabwicklung im Wege des Schadensersatzes ist überdies nur dann möglich, wenn der Mangel derart gravierend ist, dass er den ordentlichen Gebrauch durch den ABN gänzlich verhindert; in anderen Fällen kommt nur eine Preisminderung in Betracht.

h) Die geschuldeten Eigenschaften der Ware, auch im Hinblick auf die einzuhaltenden Standards, ergeben sich abschließend aus der im Liefervertrag schriftlich festgelegten Leistungsbeschreibung und näherer Einzelheiten gem. Punkte 12. und 13. der LB sowie der in den nachfolgenden Unterpunkten getroffenen Regelungen.

i) Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften und Betriebsanweisungen unter Einhaltung allenfalls vorgeschriebener wiederkehrender Überprüfungen und sonstiger sicherheitsrelevanter Hinweise erwartet werden kann.

j) Die Gewährleistungspflicht des LF gilt nur für solche Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für solche Mängel, die aufgrund: schlechter Aufstellung, schlechter Instandhaltung und Wartung, Fehlbedienung, Einsatz ungeeigneten Personals, schlecht oder ohne schriftliche Zustimmung des LF ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch Dritte sowie normaler Abnutzung auftreten.

k) Für öffentliche Aussagen Dritter, zB Sublieferanten oder anderen ABN, hat der LF nicht einzustehen. § 922 Abs. 2 ABGB ist insoweit nicht anzuwenden. Auch für eigene Aussagen, die nicht schriftlich gegenüber dem ABN getätigt werden, oder den im Liefervertrag getroffenen Vereinbarungen widersprechen, haftet der LF nicht.

l) Für diejenigen Teile der Ware, die der LF von Unterlieferanten von in sich abgeschlossenen Komponenten (z.B. Bleche, Normteile, Pressteile, Motoren o.ä.) bezogen hat, haftet der LF nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Die Auswahl eines eventuellen Unterlieferanten gilt als mit Wissen und Einwilligung des ABN erfolgt. Der LF tritt dem ABN auf Verlangen die ihm gegen seinen Sublieferanten zustehenden Gewährleistungsrechte ab.

m) Fertigt der LF die Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des ABN, so haftet er nicht für die Richtigkeit und Sicherheit der Konstruktion, sondern ausschließlich für die vereinbarungsgemäße Form der Ausführung. Insbesondere trifft den LF auch keine Pflicht bzw. Obliegenheit, Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modelle des ABN zu prüfen.

n) Für Reparaturaufträge, bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren, ebenso bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der LF keine Gewähr.

o) Zur Auffindung von Störungs- bzw. Fehlerursachen, die der ABN nicht selbst feststellen kann oder will, sendet der LF sachkundiges Personal über Anforderung des ABN und der ABN trägt die Kosten dafür.

p) Ist der ABN mit seinen Verpflichtungen, insbes. mit Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann der LF seine Obliegenheiten aus der Gewährleistungspflicht solange zurückstellen, bis der ABN seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

### **20. Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte, Irrtumsanfechtung**

Eine Anfechtung des Vertrages durch den ABN wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der ABN verzichtet auch sonst generell auf eine Anfechtung des Vertrages und speziell auf eine Anfechtung wegen Irrtums über die Eigenschaften der Ware oder wegen eines sonstigen Irrtums.

### **21. Zurückbehaltungsrecht des Abnehmers, Fälligkeit des Entgelts**

Das Vorliegen eines Mangels ändert nichts an der Fälligkeit des vertraglichen Entgelts für die gelieferte Ware. Ein Zurückbehaltungsrecht des ABN gemäß § 1052 ABGB besteht in derartigen Fällen nicht. Im Falle einer Qualifikation des Vertrages als Werkvertrag ist § 1170 ABGB insoweit nicht anzuwenden, als die Fälligkeit des Entgelts in voller Höhe unabhängig vom Vorliegen allfälliger Mängel eintritt.

### **22. Haftung**

a) Der LF hat in folgenden Fällen keinen Schadenersatz zu leisten, ausgenommen der ABN weist ihm grobes Verschulden nach:

- Für Schäden mit einer Schadenssumme unter EUR 1.000,-
- sowie unabhängig von der Schadenssumme für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind.

b) Eine Haftung des LF gegenüber dem ABN für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen sowie jede andere Art wirtschaftlicher oder indirekter Folgeschäden ist generell ausgeschlossen.

c) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der LF jedenfalls, unbeschadet der sonstigen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse, nur bis zu einer Schadenssumme in Höhe des Auftragswertes, höchstens aber in Höhe von insgesamt EUR 1 Million. Bei - vom ABN nachzuweisender - grober Fahrlässigkeit haftet der LF jedenfalls nur bis zu einer Schadenssumme von EUR 3 Millionen. Diese Haftungshöchstgrenzen gelten insgesamt pro Auftrag, also auch dann, wenn mehrere Schadenereignisse bzw. Schadenarten kumuliert auftreten.

d) Schadensersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen/Leistungen müssen innerhalb von 18 Monaten ab Fertigmeldung der Ware bzw. dem früheren Gefahrenübergang gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls sie verjährt sind.

e) Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften und Betriebsanweisungen unter Einhaltung allenfalls vorgeschriebener wiederkehrender Überprüfungen und sonstiger sicherheitsrelevanter Hinweise erwartet werden kann.

f) Der ABN hat die nationalstaatlichen Vorschriften für einen legalen Einsatz der Produkte sowie den Stand der Technik hinsichtlich der Erfordernisse eines sicheren Betriebes zu berücksichtigen und seine Kunden und sonstige Nutzer des Vertragsgegenstandes auf geeignete Weise davon in Kenntnis zu setzen. Bestehen Zweifel über die erforderlichen Eigenschaften des Produktes für einen sicheren Betrieb, hat der ABN unverzüglich den LF darüber zu informieren und sicherzustellen, dass jede weitere Verwendung der Produkte bis zur Klarstellung unterbleibt.

g) Zulieferer des LF gelten keinesfalls als Erfüllungsgehilfen des LF. Dasselbe gilt für Abnahme- und Prüfstellen aller Art, für Beförderer, die den Liefergegenstand vom Werk des LF zum ABN transportieren, für Lagerhalter und für Personen, die den Liefergegenstand beim ABN montieren (außer Angestellte des LF, wenn eine Montage durch den LF ausdrücklich vereinbart wurde).

h) Ansprüche Dritter aus der Produkthaftung, die aus einem Einsatz des Liefergegenstandes außerhalb des vertraglich festgelegten Einsatzgebietes, des festgelegten Verwendungszweckes oder der festgelegten Einsatz- und Betriebsbedingungen resultieren, sind stets vom ABN zu tragen. Wenn der LF in einem derartigen Fall von Dritten in Anspruch genommen wird, kann er beim ABN Regress nehmen. Wird der ABN in Anspruch genommen, hat er keinen Regressanspruch gegen den LF.

i) Soweit es um Produkthaftungsansprüche Dritter nach dem Recht des Staates geht, in dem der Liefergegenstand nach den vertraglichen Vereinbarungen zum Einsatz

gelangen sollte, und die aus einem vertragskonformen Einsatz des Liefergegenstandes resultieren, bestehen Regressansprüche des ABN gegen den LF nur innerhalb der oben in a) bis c) angeführten Haftungsbeschränkungen.

Bei verschuldensunabhängiger Haftung nach der EG-Produkthaftungsrichtlinie, resp. deren nationalstaatlichen Umsetzungen, gelten die für Fälle leichter Fahrlässigkeit aufgestellten Haftungsbegrenzungen.

j) Diese Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten für alle auf welche Grundlage immer gestützten Ersatzansprüche, also nicht nur für vertragliche Schadenersatzansprüche, sondern etwa auch für deliktische Ansprüche oder solche aus einer Gefährdungshaftung.

k) Erwirbt der ABN Waren zum Zwecke der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder zur sonstigen Weitergabe an Dritte, oder kommt es sonst zu einer derartigen Weitergabe, so ist er verpflichtet, vorstehende Haftungsregelungen, insbesondere die Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse, sowie die in diesen LB (Punkt 28.) enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung, mit Wirkung gegenüber dem LF auf seine Abnehmer vertraglich zu überbinden. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung hat der ABN den LF schad- und klaglos zu halten.

l) Die Haftungsbeschränkungen bleiben auch nach Aufhebung des Vertrages, etwa durch Anfechtung oder durch Rücktritt seitens eines Vertragsteile, aufrecht. Insoweit ist daher auch eine Irrtumsanfechtung durch den ABN generell ausgeschlossen.

### **23. Kompensationsverzicht, Zessionsverbot**

Der ABN verzichtet darauf, gegen Forderungen des LF allfällige Gegenforderungen, gleich welcher Art, aufrechnungsweise geltend zu machen. Der ABN ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Liefervertrag an Dritte abzutreten.

### **24. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht**

An dem ABN gehörenden Gegenständen, die im Rahmen der Vertragserfüllung in den Besitz des LF gelangt sind, hat der LF zur Sicherung seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag (einschließlich Nebenforderungen) und aus sonstigen Aufträgen ein Pfandrecht (einschließlich ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 369 ff UGB. Die Anwendung des § 369 Abs. 3 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **25. Anschrift, Zustellungen**

Die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse des ABN (einschließlich email-Adresse, Telefonnummer und Faxnummer) gilt als verbindlich, solange der ABN diesbezüglich dem Lieferanten keine Änderung mitgeteilt hat. Mitteilungen, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. Faxnummer erfolgen, gelten daher als zugegangen, auch wenn diese Adresse bzw. Nummer nicht mehr richtig sein sollte.

### **26. Anzuwendendes Recht**

Die Geschäftsbeziehung der Vertragspartner im Allgemeinen und insbesondere der gegenständliche Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht, d.h. insbesondere dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und dem Unternehmensgesetzbuch (UGB); die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ist einvernehmlich ausgeschlossen.

### **27. Fortgeltung der Lieferbedingungen nach Vertragsaufhebung**

Diese Lieferbedingungen bleiben auch nach einer Aufhebung des Vertrages wegen Anfechtung oder durch Rücktritt seitens eines der beiden Vertragsteile aufrecht.

### **28. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag bzw. aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher Streitigkeiten, die auf gesetzliche Schuldverhältnisse (z.B. deliktische Ansprüche, Bereicherungsansprüche, Geschäftsführung ohne Auftrag) gestützt werden, und einschließlich von Wechsel- und Scheckverfahren, ist das sachlich zuständige Gericht in Linz (Österreich). Der LF kann jedoch wahlweise auch ein anderes, für den ABN zuständiges Gericht anrufen.

Die vorstehenden Bestimmungen bleiben auch nach Aufhebung des Vertrages, etwa durch Anfechtung oder durch Rücktritt seitens einer der beiden Vertragsteile, aufrecht. Insoweit ist daher auch eine Irrtumsanfechtung durch den ABN generell ausgeschlossen.

### **29. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser LB gegen zwingendes Recht verstoßen oder sollten sie aus anderen Gründen ungültig sein, bleiben alle übrigen, davon unberührten Teile der LB unverändert, gültig. Ist eine Bestimmung nur hinsichtlich einzelner Teile oder einzelner Anwendungsfälle ungültig, ist die Bestimmung im Übrigen weiterhin anzuwenden (geltungserhaltende Reduktion). Für die ungültig gewordenen Bestimmungen gelten vertragliche Regelungen als vereinbart, die den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen nach ihrem Inhalt und Zweck möglichst nahe kommen.